



Zwergelgruppenordnung

Stand: Februar 2017

1 Einführung

- 1.1 Die Zwergelgruppe wird durch den Verein "Naturkindergarten Bogenhausen e.V." betrieben. Der Verein inklusive seiner für diese Zwergelgruppe zuständigen Organe wird in dieser Ordnung als "Träger" bezeichnet.
- 1.2 Diese Zwergelordnung regelt die Aufnahme und den Aufenthalt von Kindern in der Zwergelgruppe sowie die Beendigung des Besuchs.
- 1.3 Die Zwergelgruppe ist spielzeugfrei. Näheres beschreibt und regelt das pädagogische Zwergelgruppenkonzept.
- 1.4 Die Rechte und Pflichten aus der notwendigen Mitgliedschaft werden durch die Satzung des Vereins geregelt.
- 1.5 Die Gebühren für die Zwergelgruppe sowie für die Vereinsmitgliedschaft sind in der Gebührenordnung des Vereins festgelegt.

2 Öffnungszeiten

- 2.1 Das Zwergelgruppenjahr beginnt jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres (Ende der bayerischen Sommerferien, in der Regel Anfang September) und endet mit dem Ende des Schuljahres (Beginn der bayerischen Schul-Sommerferien, in der Regel Ende Juli).
- 2.2 Die Öffnungszeiten sind:
 - Donnerstag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr.
- 2.3 Die Bring- und Abholzeiten sind:
 - Bringzeit: 09.00 Uhr
 - Abholzeit: 12.00 Uhr

Nach 12.00 Uhr dürfen die Betreuer die Aufsichtspflicht an die jeweils anwesenden Zwergel Eltern abgeben.
- 2.4 Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Elternversammlung vorbehalten.
- 2.5 An den bayerischen Feiertagen ist die Zwergelgruppe geschlossen.

Vereinsanschrift	Bankverbindung	Naturkindergarten Bogenhausen	Vorstand
Naturkindergarten Bogenhausen e.V. Neckarstr. 33 81677 München www.naturkindergarten-bogenhausen.de	Münchner Bank e.G IBAN: DE04 7019 0000 0000 2000 93 BIC: GENODEF1 M01	Vereinsregister München VR Nr: 17902	Claudia Lensch Julia Grüner Sandra Beer

- 2.6 Die Zwergerlgruppe richtet sich nach den bayerischen Schulferien, sie ist weiterhin zu folgenden Zeiten geschlossen:
- Heiligabend bis Hl. Drei Könige
 - So genannte Brückentage.
- Änderungen der Schließzeiten legt der Vorstand in Absprache mit den Betreuern und der Elternversammlung fest.
- 2.7 Außergewöhnliche Schließungen können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben:
- Behördliche Anordnungen
 - Verpflichtung zur Fortbildung
 - Fachkräftemangel
 - Betrieblicher Mangel
 - Krankheit
 - Wetterbedingte Umstände (z.B. Sturm)
- 2.8 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des/der Betreuers/-in wird bei Bedarf ein(e) Personensorgeberechtigte(r) (Elternmitgehdiens) oder Aushilfe anstelle des/der Betreuers/-in eingesetzt.
- 2.9 Die Personensorgeberechtigten werden von einer außergewöhnlichen Schließung baldmöglichst nach dem Bekanntwerden unterrichtet.
- 2.10 Zur Vermeidung der Gefahren für die Kinder und die Betreuer durch herabfallende Äste oder kompletter Baumbruch wird laut Trägererklärung gegenüber der Lokalbaukommission München bei aufkommendem Sturm der Bereich der Bauwagen nicht genutzt. Insbesondere dienen die Bauwagen nicht als Schutzraum. Bei aufkommendem Sturm wird der Wald-/Naturbereich, in dem die Zwergerlgruppe unterwegs ist oder sich aufhält, verlassen.

3 Gesundheit

- 3.1 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können auf Antrag die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Es sind zudem die Bedürfnisse der anderen Kinder der Gruppe zu berücksichtigen.
- 3.2 Jedes Kind muss zur Anmeldung in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Das ärztliche Attest darf nicht älter als zehn Tage sein.

4 Anmeldung

- 4.1 Über Anträge auf Aufnahme in die Zwergerlgruppe (Voranmeldung) wird im Regelfall bis zum 15. Mai eines jeden Jahres entschieden.
- 4.2 Die Voranmeldung soll möglichst jeweils für das komplette Zwergerljahr erfolgen.
- 4.3 Bei freien Plätzen erfolgt die Aufnahme auch unterjährig.
- 4.4 Nicht aufgenommene Kinder können für ein Zwergerljahr in eine Warteliste eingetragen werden. Eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

5 Aufnahme

- 5.1 Die Kinder sollen zu Beginn des Zwergerljahres nicht jünger als 1 1/2 Jahre und nicht älter als 3 Jahre sein. Es sollen nur Kinder mit Wohnsitz in München aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

Vereinsanschrift	Bankverbindung	Naturkindergarten Bogenhausen	Vorstand
Naturkindergarten Bogenhausen e.V. Neckarstr. 33 81677 München www.naturkindergarten-bogenhausen.de	Münchner Bank e.G IBAN: DE04 7019 0000 0000 2000 93 BIC: GENODEF1 M01	Vereinsregister München VR Nr: 17902	Claudia Lensch Julia Grüner Sandra Beer

- 5.2 Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Diese orientiert sich an folgenden Gesichtspunkten:
- Ist/war schon ein Geschwisterkind im Naturkindergarten?
 - Füllt das Kind eine Lücke in der Altersstruktur oder im Geschlechterverhältnis?
 - Kommt das Kind aus der Naturspielgruppe?
 - Wohnt die Familie im Großraum Bogenhausen?
 - Sind die Eltern aktiv und regelmäßig im Trägerverein tätig?
- 5.3 Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, Zahlung der Kautions und Beitritt zum Träger des Naturkindergartens sowie schriftlicher Bestätigung über die Aufnahme durch den Träger.
- 5.4 Während einer Probezeit von 3 Monaten räumt sich der Naturkindergarten Bogenhausen das Recht zur außerordentlichen Kündigung ein (z.B. aus besonderen pädagogischen Gründen) mit einer Frist von 4 Wochen.
- 5.5 Eine regelmäßige Teilnahme an der offenen Naturspielgruppe vor Eintritt in die Zwergerlgruppe ist für alle Beteiligten von Vorteil und aus pädagogischen Gründen erwünscht.
- 5.6 Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen dem/der Erzieher/-in und dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden, damit bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten gesichert ist.

6 Kautions

- 6.1 Mit der Anmeldung des Kindes wird eine Kautions fällig.
- 6.2 Die Kautions wird bei Austritt aus der Zwergerlgruppe unverzinst zurückerstattet.
- 6.3 Der Verein behält sich vor, die Kautions einzubehalten, um Einkunftsverluste auszugleichen, soweit der freigewordene Platz nicht mit Austritt des Kindes umgehend durch ein anderes Kind in adäquatem Alter ersetzt werden kann. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
- Bei vorzeitiger Kündigung innerhalb eines Zwergerlgruppenjahres oder
 - Bei Abmeldung vor dem Beginn des ersten Zwergerlgruppenjahres.

7 Gebühren

- 7.1 Für den Besuch der Zwergerlgruppe werden Gebühren erhoben. Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- 7.2 Die Gebühren dienen der anteiligen Deckung der Betriebskosten der Zwergerlgruppe.
- 7.3 Die Gebühren sind auf Jahresbasis kalkuliert. Sie sind daher auch während der Ferien und bei Krankheit des Kindes fällig.
- 7.4 Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen. Für die Beiträge ist eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- 7.5 Bei Kündigung sind die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist fällig (siehe 14.1).
- 7.6 Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet München sind die durch die Stadt München nicht bezuschussten Kosten von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- 7.7 Die Höhe der Zwergerlgruppengebühr, der Kautions sowie anderer Gebühren regelt die Gebührenordnung des Vereins "Naturkindergarten Bogenhausen e.V."

Vereinsanschrift

Naturkindergarten
Bogenhausen e.V.
Neckarstr. 33
81677 München

www.naturkindergarten-bogenhausen.de

Bankverbindung

Münchner Bank e.G
IBAN: DE04 7019 0000 0000 2000 93
BIC: GENODEF1 M01

Naturkindergarten Bogenhausen

Vereinsregister München
VR Nr: 17902

Vorstand

Claudia Lensch
Julia Grüner
Sandra Beer

- 7.8 In der Eingewöhnungszeit (September/ Oktober) wird eine anteilige Gebühr pro Woche erhoben. Weitere Ausnahmen gibt es keine.

8 Regelmäßiger Besuch

- 8.1 Der Naturkindergarten Bogenhausen kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann fachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Zwergerlgruppe regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 8.2 Nimmt das Kind nicht an der Zwergerlgruppe teil, muss der/die Erzieher/-in spätestens kurz vor der Bringzeit informiert werden.

9 Verpflegung

- 9.1 Die Eltern der Zwergerlgruppe stellen den Kindern in der Regel Tee und Wasser sowie eine Brotzeit zur Verfügung. Dieser Dienst findet im wöchentlichen Wechsel statt.
- 9.2 Auf Süßigkeiten aller Art sowie süße Getränke wird in der Zwergerlgruppe unter anderem wegen Wespengefahr in der Regel verzichtet.
- 9.3 In der Zwergerlgruppe wird kein Mittagessen zur Verfügung gestellt.
- 9.4 Für die Verpflegung werden keinen Gebühren erhoben. Die Zwergerl-eltern tragen die Kosten für die Brotzeit.

10 Aufsichtspflicht

- 10.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 10.2 Die Betreuungszeit beginnt mit der Abgabe des Kindes bei dem/der Erzieher/-in innerhalb der Öffnungszeiten. Dem/der Erzieher/-in bzw. Stellvertreter/-in muss die Anwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden.
- 10.3 Die Betreuungszeit endet mit der Abholung des Kindes durch einen Personensorgeberechtigten bzw. vereinbarten Dritte. Dem/der Erzieher/-in bzw. Stellvertreter/-in muss die Abwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden. Nach 12:00 Uhr dürfen die Betreuer die Aufsichtspflicht an die jeweils anwesenden Eltern abgeben. Bei einer voraussichtlichen Verspätung haben die betroffenen Eltern ihre Verspätung vor 12:00 Uhr anzukündigen.
- 10.4 Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, mit wem das Kind bzw. ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 10.5 Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Diese dritten Personen müssen von den Personensorgeberechtigten im Vorfeld schriftlich auf dem diesem Zwecke dienenden Formblatt benannt werden. Es wird empfohlen, mindestens drei dritte Personen zur Abholung zu berechtigen.
- 10.6 Außerhalb der Betreuungszeit sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, insbesondere auf dem Weg von und zur Einrichtung.
- 10.7 Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Vereinsanschrift

Naturkindergarten
Bogenhausen e.V.
Neckarstr. 33
81677 München

www.naturkindergarten-bogenhausen.de

Bankverbindung

Münchner Bank e.G
IBAN: DE04 7019 0000 0000 2000 93
BIC: GENODEF1 M01

Naturkindergarten Bogenhausen

Vereinsregister München
VR Nr: 17902

Vorstand

Claudia Lensch
Julia Grüner
Sandra Beer

11 Versicherungen

- 11.1 Die Kinder sind für alle Unfälle während des Besuchs der Zwergerlgruppe, auf dem direkten Wege von der Wohnung zur Einrichtung und zurück, sowie auf Ausflügen der Zwergerlgruppe unfallversichert.
- 11.2 Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der Erzieher/-in unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 11.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände, Fahrräder etc.
- 11.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht der Naturkindergarten Bogenhausen e.V..
- 11.5 Für mutwillige Sachbeschädigung haften ebenfalls die Personensorgeberechtigten.

12 Krankmeldung des Kindes

- 12.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 12.2 Der/die Erzieher/-in ist berechtigt, kranke Kinder heimzuschicken. Die Eltern verpflichten sich, das kranke Kind unverzüglich abzuholen.
- 12.3 Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Zwergerlgruppe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt für ansteckende Krankheiten sowie nicht näher spezifizierte fiebrige Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber.
- 12.4 Dem/der Erzieher/-in muss sofort über eine Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- 12.5 Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Naturkindergarten Bogenhausen nicht betreten.
- 12.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 12.7 Medikamente werden von den Betreuungspersonen grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahme hiervon sind akute medizinische Notfälle mit unverzüglichem Handlungsbedarf im Sinne der ersten Hilfeleistung oder mit schriftlicher ärztlicher Verordnung.
- 12.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Träger sowie die Erzieher über vorhandene sowie neu auftretende Allergien unverzüglich zu informieren.

13 Elternmitwirkung/Elternversammlungen

- 13.1 Im Falle von Krankheit oder sonstiger Verhinderung des/der Erziehers/-in kann nach Absprache ein Personensorgeberechtigter anstelle des/der Erziehers/-in eingesetzt werden (Elternmitgehdiens).
- 13.2 Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist bei Festen, Öffentlichkeitsarbeiten sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten von Materialien und Bauwagen notwendig.
- 13.3 Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten regelt der Elterndienstplan des Trägers.
- 13.4 Vor und während des Zwergerlgruppenjahres finden Elternversammlungen statt. Die regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist für alle Eltern verbindlich.

Vereinsanschrift

Naturkindergarten
Bogenhausen e.V.
Neckarstr. 33
81677 München

www.naturkindergarten-bogenhausen.de

Bankverbindung

Münchner Bank e.G
IBAN: DE04 7019 0000 0000 2000 93
BIC: GENODEF1 M01

Naturkindergarten Bogenhausen

Vereinsregister München
VR Nr: 17902

Vorstand

Claudia Lensch
Julia Grüner
Sandra Beer

14 Kündigung

- 14.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 14.2 Es ist sehr schwer, zum Zwergelgruppenjahresende adäquaten Ersatz für ausscheidende Kinder zu finden. Auch ist eine Elterninitiative im besonderen Maße finanziell auf die Zwergelgruppenbeiträge angewiesen. Der Beitrag wurde so berechnet, dass er sich auf 12 Monate verteilt. Um keine Lücke entstehen zu lassen, besteht daher sowohl aus pädagogischen wie auch aus finanziellen Gründen eine Kündigungssperre zum 30.06. und 31.07. eines Jahres.
- 14.3 Einer Kündigung zum Ende des Zwergelgruppenjahres bedarf es nicht. Die Zwergelgruppenverträge enden automatisch nach einem Jahr.
- 14.4 Wenn das Kind ein weiteres Jahr in die Zwergelgruppe geht, wird der Vertrag entsprechend verlängert.

15 Ausschluss

- 15.1 Gemäß der Satzung kann der Träger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- 15.2 Kündigungsgründe können dabei u.a. sein:
- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - Ein Zahlungsrückstand bei der Zwergelgruppengebühr über einen Monat trotz schriftlicher Mahnung.
 - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines anberaumten Einigungsgespräches.
 - Fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, sich für den Naturkindergarten Bogenhausen zu engagieren.
 - Grobe Verstöße der Personensorgeberechtigten gegen die Satzung des Trägers.
- 15.3 Der Ausschluss wird unter Fristsetzung schriftlich angekündigt.
- 15.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt

München, 24.05.2017

Claudia Lensch

Julia Grüner

Sandra Beer

Vereinsanschrift

Naturkindergarten
Bogenhausen e.V.
Neckarstr. 33
81677 München

www.naturkindergarten-bogenhausen.de

Bankverbindung

Münchner Bank e.G
IBAN: DE04 7019 0000 0000 2000 93
BIC: GENODEF1 M01

Naturkindergarten Bogenhausen

Vereinsregister München
VR Nr: 17902

Vorstand

Claudia Lensch
Julia Grüner
Sandra Beer